

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 08. August 2011

565

GRG NR.	08	EA 80	363
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Bernhard Wälti und Roman Giuliani vom 15. Juni 2011 „Die Zeit nach den AKWs“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2

Versteckte Subventionen an Kernkraftwerke sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Im Gegenteil tragen die Schweizer Kernkraftwerke nach objektiven Kriterien ihre Vollkosten. Im Strompreis ab Werk sind daher auch die sogenannten Stilllegungs- und Entsorgungskosten inbegriffen. Diese umfassen die Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb der bestehenden Werke sowie für den späteren Rückbau bis zur „grünen Wiese“. Die dafür notwendigen Kosten von insgesamt 15.5 Milliarden Franken (Stand: Preisbasis 2006) werden von den Betreibern laufend bezahlt oder in Fonds sichergestellt. Beispielsweise wurden gemäss Geschäftsbericht des Kernkraftwerks Leibstadt 13.3 % der Jahreskosten 2010 für die nukleare Entsorgung und 5.9 % für Stilllegung und Nachbetrieb aufgewendet bzw. bereitgestellt.

Gemäss den geltenden Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG; SR 732.44) muss jede Kernanlage zudem eine Haftpflichtversicherung über 1 Milliarde Franken abschliessen. Die von den Eidgenössischen Räten im Juni 2008 verabschiedete Änderung des KHG sieht im Einklang mit internationalen Verträgen eine Erhöhung der Schadensdeckung auf einen Mindesthaftungsbetrag von 1.8 Milliarden Franken vor. In der Schweiz haften die Inhaber einer Kernanlage darüber hinaus ohne betragsmässige Begrenzung. Mit der Inkraftsetzung des revidierten KHG ist frühestens Ende dieses Jahres zu rechnen. Inwiefern nach den Ereignissen von Fukushima eine Neubeurteilung des Haftungsrisikos erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Fragen 3 bis 6

Seit Beginn der nuklearen Stromerzeugung in der Schweiz vor 40 Jahren werden aus den Produktionserlösen laufend Rückstellungen für Entsorgung und Stilllegung gebildet. Die Betreiber von Kernkraftwerken haben die gesetzliche Pflicht, die Kosten für die Stilllegung und die Entsorgung zu tragen und die Gelder für die Kosten, die nach der Ausserbetriebnahme anfallen, in staatlichen Fonds sicherzustellen. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Betriebsdauer der einzelnen Kraftwerke.

Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten sowie die in die Fonds einzuzahlenden Beiträge werden gemäss Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV; SR 723.17) alle fünf Jahre überprüft und neu festgelegt. Liegt das Kapital aufgrund der Entwicklungen auf den Finanzmärkten unterhalb einer von der Verwaltungskommission festgelegten Bandbreite, so werden die jeweils für eine fünfjährige Veranlagungsperiode festgelegten Jahresbeiträge in einer Zwischenveranlagung neu festgelegt. Die Kernkraftwerke, an denen die Axpo AG beteiligt ist, weisen per Ende 2010 insgesamt eine Überdeckung auf. Der Stilllegungsfonds verzeichnet eine leichte Unterdeckung von -0.68 %, der Entsorgungsfonds eine Überdeckung von 2.16 %.

Bis Ende 2010 haben die Kernkraftwerkbetreiber aus dem Erlös der Stromproduktion insgesamt rund Fr. 9 Mrd. an Entsorgungskosten direkt bezahlt oder in den Fonds sichergestellt.

Nach Massgabe der SEFV sind die Mittel der Fonds so anzulegen, dass die Sicherheit sowie eine angemessene Anlagerendite und die Zahlungsbereitschaft je Kernanlage gewährleistet sind. Die vom Bundesrat eingesetzte Verwaltungskommission legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage sowie den Anlagerahmen fest und erlässt die Anlagerichtlinien. Das Bundesamt für Energie publiziert die Details zum Stilllegungs- und zum Entsorgungsfonds im Internet (<http://www.bfe.admin.ch/entsorgungsfonds>). Insbesondere ist auf Faktenblatt Nr. 3 „Anlagestrategie und finanzielle Situation per 31.12.2010“ zu verweisen.

Frage 7

Nein. Der Kanton ist nicht Betreiber eines Kernkraftwerkes. Als Aktionär der Axpo Holding AG hat er gemäss Artikel 620 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) keine gesetzlichen Pflichten und haftet insbesondere nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach